I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1844/76 DES RATES
vom 22. Juli 1976
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74 (4), sieht für den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf von Erzeugnissen der Interventionsbestände für jedes Erzeugnis Jahreskonten vor, welche die Nettoverluste der Interventionsstellen ausweisen; zu den Bestandteilen dieser Konten gehören die Zinskosten des von der Interventionsstelle für den Ankauf der Erzeugnisse festgelegten Kapitals.

Für den Verkauf mit einem von der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Zahlungsaufschub nach Übernahme aus dem Interventionslager empfiehlt es sich, bei den Nettoverlusten der Interventionsstelle auch die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Verlängerung der Kapitalfestlegung der Interventionsstelle entstanden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 erhält folgenden Wortlaut:

„g) dem Betrag der Finanzierungskosten, der nach den Methoden und mit einem Zinssatz errechnet wird, die nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren festzulegen sind:

— für den Zeitraum der Interventionslagerung,

— für den Zahlungsaufschub nach Auslagerung der vor dem 1. Januar 1978 verkauften und für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse, soweit dieser nach dem in Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Verfahren für einen bestimmten Verkauf gewährt wird;".

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 wird wie folgt ergänzt:

„dieser Betrag wird am Tag der Auslagerung verbucht;".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. J. BRINKHORST

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.